

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2018

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar in der Kölnstraße und den unmittelbar an die Kölnstraße angrenzenden Straßen an folgendem Sonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 02.09.2018
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlich zulässigen Bereichs öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.